Anordnung über das Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 15. Dezember 1964

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in das „Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (nachstehend Institut genannt) umgebildet.

(2) Das Institut untersteht dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Es ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das Institut hat seinen Sitz beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Berlin.

§ 2

(1) Das Institut hat insbesondere

1. das System der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Warenzirkulation und der Ökonomik der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und VEB Kraftfuttermischwerke sowie ihrer Vereinigungen zu untersuchen und entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft Vorschläge für seine Weiterentwicklung auszuarbeiten;

2. die Forschungsergebnisse in Verbindung mit den Arbeitserfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und den sozialistischen Brigaden, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und den Neuerern auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erproben und durchzusetzen ;

3. die wissenschaftlichen Materialien für die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Warenbeziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auszuarbeiten;

4. die Aufgaben der Zentralen Gutachterstelle für Investitionsvorhaben im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die fachliche Anleitung der nachgeordneten Gutachterstellen wahrzunehmen;

5. die Aufgaben, der Zentralen Leitstelle für Information und Dokumentation im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die fachliche Anleitung der nachgeordneten Leitstellen und Informationsbeauftragten wahrzunehmen;

6. mit Hoch- und Fachschulen und Instituten auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammenzuarbeiten.

(2) Dem Institut werden die Rechenstationen im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Betriebsteile zugeordnet.

§3

Die Aufgaben, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr werden durch ein Statut vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse geregelt.

§4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1962 über die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 725) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.

Vom 10. Dezember 1964

§ 1

Der § 4 Abs. 7 der Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. Ill S. 489) erhält folgende Fassung:

„Importkabeltrommeln sind der Wiederverwendung zuzuführen. Die WB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin-Karlshorst, hat 'festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Preisen und welchem Betrieb die Kabeltrommeln zum Kauf anzubieten sind. Die Kabelwerke sind zum Ankauf verpflichtet, soweit die Importkabeltrommeln für eine Wiederverwendung geeignet sind. Über Importkabeltrommeln, die von den Kabelwerken nicht angekauft werden, kann der Empfänger frei verfügen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1963 Nr. 25 S. 489)